

Werksleitung des stillgelegten Werkes wird jederzeit den Beweis dafür erbringen können, daß es seine Quote aus den Lagervorräten erfüllt hat. Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes wird bei Prüfung etwa gestellter Entschädigungsansprüche der Arbeiter nicht von der Quote ausgegangen, welche auf dem Werk bisher verarbeitet wurde, sondern es kommt nur die Quote in Betracht, welche am Werk haftet. Das Kalischiedsgericht muß seine Spruchpraxis auf Grund eines Gesetzes ausüben, welches für die heutigen Verhältnisse nicht mehr maßgebend sein kann.